

DR. NATASCHA DOLL,
RRef, Frankfurt/M

THEMATIK:

Sachenrecht (insb Aneignung, Besitzschutzansprüche), Delikts- und Zivilprozessrecht. Der Sachverhalt ist einem vom AG Düsseldorf entschiedenen Fall nachgebildet (Az 36 C 11551/01)

SCHWIERIGKEITSGRAD:

Übungsklausur für Fortgeschrittene

BEARBEITUNGSZEIT:

4 Stunden

HILFSMITTEL:

Schönfelder, deutsche Gesetze

■ SACHVERHALT

Ausgangsfall

Auf einem Kinderspielplatz im Frankfurter Grüneburgpark findet die fünfjährige S einen Regenwurm. Sie nimmt das Tier an sich, gibt ihm den Namen »Lisa« und beginnt, mit ihm zu spielen. Dabei wird sie von der Rentnerin R, die mit ihrem alten, blinden Pudel spazieren geht, beobachtet. R reißt S den Regenwurm aus der Hand und weist das Mädchen darauf hin, dass ein Lebewesen kein Spielzeug sei und man es nicht quälen dürfe. Daraufhin beginnt S zu weinen und fordert R auf, ihr den Regenwurm zurückzugeben. Als R sich weigert, tritt S ihr aus Wut mehrfach heftig gegen die Schienbeine.

Das Wehgeschrei der R alarmiert M, die Mutter der S, die bis dahin weit abseits des Geschehens auf einer Sonnenwiese gelegen und sich in ein Buch vertieft hatte. M ist über das Verhalten der R empört und verlangt von ihr, S den Regenwurm zurückzugeben. Als R sich weigert, kommt es zwischen den beiden Frauen zu einer lautstarken verbalen Auseinandersetzung, durch die der Pudel der R aufgeschreckt wird. Das aufgeregte Tier verbeißt sich im Rocksaum der M, die daraufhin so lange mit dem mitgeführten Buch auf den Hund einschlägt, bis dieser endlich von ihrem Rock ablässt.

Infolge der Schienbeinverletzungen schwellen die Füße der R so stark an, dass sie ihre orthopädischen Gesundheitsschuhe nicht mehr ausziehen kann. Die Schuhe müssen aufgeschnitten werden und R sieht sich genötigt, für 150 € ein gleichwertiges Paar neuer Gesundheitsschuhe zu kaufen.

Zu allem Überdross wird der alte Pudel der R durch die Schläge der M so schwer verletzt, dass er tierärztlich behandelt werden muss. Für die Behandlung bezahlt R 350 €.

- a) Hat S gegen R einen Anspruch auf Herausgabe des Regenwurms?
- b) Welche Ansprüche hat R gegen S und M?
- c) R erwägt, etwaige Ansprüche gegen S und M gerichtlich geltend zu machen. R wohnt im Landgerichtsbezirk Darmstadt; S und M wohnen im Landgerichtsbezirk Hanau; der Vorfall ereignete sich im Bezirk des Landgerichts Frankfurt am Main. Welches Gericht wäre für eine Klage der R örtlich und sachlich zuständig? Könnte T, die Tochter der R, den Prozess im eigenen Namen führen, um ihrer alten Mutter die Strapazen eines Rechtsstreits zu ersparen?

Fallabwandlung

Während des Streits mit R verpasst die wütende M dem Pudel, der sich friedlich verhält, einen derart heftigen Tritt, dass der Hund noch auf dem Kinderspielplatz infolge innerer Verletzungen stirbt. Beim Anblick ihres toten Hundes erleidet R einen Nervenzusammenbruch, der schwere Depressionen nach sich zieht. R muss sich für insg 2 000 € einer Therapiebehandlung unterziehen.

Kann R von M Ersatz ihrer Therapiekosten iHv 2 000 € verlangen?